

1

# FACHBEREICHSTAG BAUINGENIEURWESEN

Fachbereiche Bauingenieurwesen der Fachhochschulen und Gesamthochschulen

An den Ausschuß für  
Städtebau und Wohnungswesen  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. Herrn Karl Trabalski MdL  
Postfach 1143  
4000 Düsseldorf 1

Prof. Dipl.-Ing. Fleischmann  
FH Bielefeld, Abteilg. Minden  
Artilleriestr. 9, 4950 Minden  
Fernruf 0571/23035 bis 37  
Minden, den 15.09.1987

Betr.: Bauvorlageberechtigung

hier: Anhörung im Landtag am 9.9.1987

Sehr geehrter Herr Trabalski,

ich möchte mich noch einmal bei Ihnen bedanken, daß Sie mir im Rahmen der genannten Anhörung Gelegenheit gegeben haben, den Standpunkt des Fachbereichstages Bauingenieurwesen vorzutragen. Darf ich mir gleichzeitig erlauben, ein kurzes Resümee der Anhörung aus meiner Sicht zu ziehen ?

Die Vertreter der Architekten haben sich übereinstimmend für den Entwurf zum 2. Änderungsgesetz der LBO ausgesprochen, das von der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung" empfohlene Zusatzstudium allerdings verschiedentlich kritisiert und es aus fachlicher Sicht für nicht vertretbar gehalten.

Die Vertreter der Bauingenieure haben sich ebenso eindeutig für die Beibehaltung des § 83a BauO NW vom 27.1.1970 bzw. für die von den Bauingenieuren in der o.g. Kommission vorgeschlagene Neufassung (siehe Anlage 3) ausgesprochen. Ein Zusatzstudium zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung wurde allgemein abgelehnt.

Während von Seiten der Bauingenieure dafür eine ganze Reihe von Gründen vorgebracht wurden - allen voran die Gleichberechtigung der an der Bauplanung beteiligten Architekten und Ingenieure -, haben die Architekten ihre Begründung fast ausschließlich auf die Gestaltung von Gebäuden und die Beachtung des städtebaulichen Umfeldes abgestellt.



1402/2

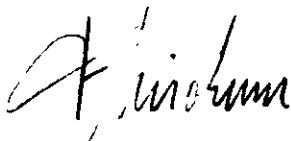
Nun greift aber das Bauvorlagerecht, wie wir alle wissen, nur bei der Errichtung und Änderung einzelner baulicher Anlagen und auch dafür bietet die LBO nur eine Generalklausel zur Abwehr von Verunstaltungen. Für die Städteplanung haben wir das Instrument des Städtebaurechtes, insbesondere der Bauleitplanung. Außerdem haben die Gemeinden die Möglichkeit, durch Ortsbausatzungen oder durch Auflagen im Einzelfall (z.B. die Bestellung eines erfahrenen Architekten bei städtebaulich besonders relevanten Baumaßnahmen) auf die Gebäudegestaltung einzuwirken.

Man sollte sich also davor hüten, mit der LBO Städtebau betreiben zu wollen und den Bauingenieuren generell die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung abzuspochen, weil Fragen der Gestaltung und des Städtebaus während ihrer Ausbildung eine geringere Rolle spielen als bei der Architektenausbildung (bei der dagegen die Probleme der Standsicherheit und der wirtschaftlichen Fertigung im Hintergrund stehen).

Ich bitte, diese Gesichtspunkte doch noch in die anstehenden Beratungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Prof. Dipl.-Ing. Fleischmann)